

Abdruck

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 22.12.1987 Nr. 202 - 028/3-1 genehmigte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979:

§ 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme. "

2. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

" Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. "

3. ^xa) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "0,40" ersetzt durch die Zahl "0,80". x) ab 1.1.92 = DM 1,20 - oh. A-Satzung v. 31.12.79

b) Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

" Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. " ;

die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

" Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. "

5. § 12 erhält folgende Fassung:

" Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. "

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Der Verbrauch" ersetzt durch die Worte "Die Einleitung".

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Blaibach, den 22.12.1987

Gemeinde Blaibach



Trenner
Trenner

1. Bürgermeister